

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Kaltenmark, Rainer Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 32/5/Kk/Schi/

Vorlage 546a/2016
Datum 28.02.2018

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit
Wildtierhaltung
Bezug: Vorlage 549a/2014, Vorlage 399/2016, Vorlage 546/2016
Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem im Frühjahr gefassten Beschluss bestätigt, dass die Vergabe eines Festplatzes ausschließlich an Zirkusse ohne Wildtierhaltung mangels fehlender gesetzlicher Grundlage rechtswidrig ist. Damit wurde die Auffassung der Verwaltung bestätigt, wonach ein generelles Gastspielverbot in Tübingen bei der Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung nicht durchsetzbar ist. Die Verwaltung will deshalb die bisherige Verfahrensweise fortsetzen.

Ziel:

Einhaltung der geltenden Gesetze mit engmaschiger Überwachung der Zirkusunternehmen und deren Tierbestand, um den Belangen des Tierschutzes gerecht zu werden.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Antrag vom 16.12.2016 (Vorlage 546/2016) hat die AL/Grüne-Fraktion beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen.

2. Sachstand

Mit dem Thema „Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben“ hat sich der Verwaltungsausschuss am 05.12.2016 im Kontext der Vergabe des Festplatzes an Zirkusbetriebe in der Berichtsvorlage 549a/2014 und der Mitteilungsvorlage 399/2016 befasst. In diesen Vorlagen hat die Verwaltung grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass ein generelles Gastspielverbot für die Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht durchsetzbar ist. Diese Auffassung wird von immer mehr Verwaltungsgerichten, zuletzt durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 02.03.2017 (Az. 10 ME 4/17) bestätigt.

Bezugnehmend auf das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, steht die Haltung von Tieren in Zirkusunternehmen in Deutschland unter Erlaubnisvorbehalt und wird durch das Tierschutzgesetz geregelt. Danach kann eine Kommune einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Mitführen von Wildtieren verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen weder allgemein noch im Rahmen von Regelungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen aus tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Durch das Vergabeverhalten können keine Veranstaltungen verboten werden, die rechtlich erlaubt sind. Darüber hinaus greift das „Wildtierverbot“ unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung von Zirkusunternehmen ein, denen das Mitführen von Wildtieren auf diese Weise nicht mehr möglich sein soll. Dafür reicht weder das durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete Selbstverwaltungsrecht, noch die Befugnis einer Kommune, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung selbst zu regeln, aus.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung will unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Gesetze und Gerichtsurteile den Festplatz weiterhin an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung vergeben.

Wie bisher wird das zuständige Veterinäramt beim Landratsamt über die Vergabe informiert und seitens der Verwaltung werden vor der Vergabe alle einschlägigen Unterlagen, wie das Tierbestandsbuch, die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz angefordert und geprüft.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung lässt grundsätzlich keine Zirkusgastspiele auf dem Festplatz zu.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

